

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-310
e-mail: abtia@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0313-I.A/2010

Datum: 17. Jänner 2011

Seiten: 2

An: BMJ; E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: MMag. Stelzer MIM, Mag. Csörsz

DW: 3992

BETREFF: Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz - NamUG); Stellungnahme des BMeiA

Zu GZ Z10.001/0004-I 3/2010
vom 2. Dezember 2010

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung.

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ 600.824/011-V/2/01, gilt für die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Gestaltung des Vorblattes: Unter der Überschrift „**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ genügt der Hinweis, dass die Unionsrechtskonformität gegeben sei, nicht mehr.

Als Formulierungen kommen lt. oz. Rundschreiben ganz allgemein etwa in Betracht:

- „Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.“

- „Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.“
- „Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.“
- „Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Er geht in Z x (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinaus, doch sind damit weder finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften noch Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.“

Im konkreten Fall sollte eine spezifischere Aussage dahingehend getroffen werden, welche konkreten Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in der fraglichen Angelegenheit bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält.

H. Tichy m.p.